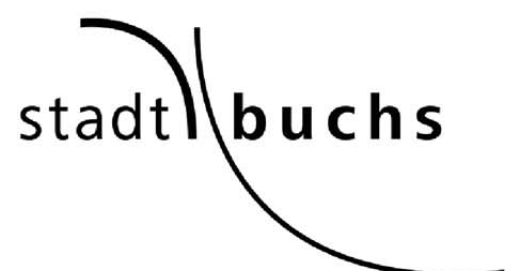


Taxordnung für das Haus Wieden

der Stadt Buchs

1. Januar 2017



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 Ziff. h Heimreglement der Politischen Gemeinde Buchs nachfolgende Taxordnung für das Haus Wieden

Art. 1 Rechtliche Grundlage

Die Taxordnung des Haus Wieden basiert auf dem BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA), welches vom Kantonalverband St. Gallischer Krankenversicherer (KSGK) für die Geltendmachung von Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) zu Lasten der Krankenkassen als verbindlich erklärt worden ist.

Art. 2 Taxordnung

Die Elemente der Taxordnung sind:

- a) Grundleistungen;
- b) Betreuungsleistungen;
- c) Pflegeleistungen (pauschale Vergütung der Krankenkassen für die Behandlung und Pflege gemäss Krankenversicherungsgesetz, KVG);
- d) Zusatzleistungen;
- e) Auswärtigen-Zuschlag.

Art. 2.1 Grundleistungen

Die Grundleistungen umfassen:

- Unterkunft in einem Einer- oder Zweier-Zimmer;
- Vollpension (inkl. Tee und Mittagskaffee im Speisesaal);
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Grundreinigung des Zimmers (einmal wöchentlich);
- Besorgung der Wäsche (Betriebs- und Privatwäsche);
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und –einrichtungen;
- Telefon-, Radio- und Fernsehanschluss (exkl. Anschluss- und Konzessionsgebühren);
- Freiwillige Teilnahme an allen Anlässen und Veranstaltungen des Heimes.

Art. 2.2 Betreuungsleistungen

Die Betreuungskosten umfassen:

- Freiwillige Teilnahme am Aktivierungs- und Beschäftigungsprogramm;
- Freiwillige Teilnahme an Ausflügen mit dem Heimbus;
- Unterhalt der Hilfsmittel, Evaluation von Hilfsmitteln;
- Unterhalt der medizinisch-technischen Geräte;
- Teekochen;
- Beratung und Betreuung von Angehörigen und Besuchern;
- Blumen pflegen;
- Kästen und Kleider kontrollieren und aufräumen;
- Spazierengehen;
- Telefonunterstützung;
- Briefe vorlesen.

Art. 2.3 Pflegeleistungen

Die folgenden Leistungen werden je nach aktuellem gesundheitlichen Zustand des/der BewohnerIn rund um die Uhr an allen Tagen im Jahr von Fachpersonen und Pflegehilfen erbracht. Die wesentlichsten Kriterien lauten wie folgt (vgl. BESA-Handbuch, Heimverband Schweiz, Zürich):

- Leistungen nach BESA der Grundpflege I (Grundpflege und hygienische Bedürfnisse);
- Leistungen nach BESA der Grundpflege II (Hilfe beim Essen und Trinken);
- Leistungen nach BESA der Grundpflege III (Hilfe oder Mobilisierung);
- Leistungen nach BESA der Gesundheits- und Behandlungspflege (Pflege- und Behandlungsmassnahmen);
- Psychogeriatrischen Leistungen I nach BESA (Zeitliche und örtliche Orientierung);
- Psychogeriatrischen Leistungen II nach BESA (Betreuungsgespräche).

Art. 2.4 **Zusatzleistungen**

Die Zusatzleistungen sind wie folgt definiert und sind in den Grund- und Betreuungs- bzw. Pflegeleistungen nicht inbegriffen. Sie werden nach effektivem Aufwand bzw. Verbrauch separat verrechnet:

Diese Leistungen werden in der Regel von der Krankenkasse übernommen:

- ärztliche und medizinische Leistungen;
- ärztlich verordnete Untersuchungen, Behandlungen und Therapien;
- Medikamentenbezüge (ärztlich verordnete und/oder rezeptfreie);
- ambulante Behandlungen im Spital;
- Krankentransporte.

Diese Leistungen werden vom Bewohner und von der Bewohnerin privat übernommen:

- Organisation von Fahrten und Transporten durch das Heim, pro Stunde für den Chauffeur CHF 45.00 zuzüglich CHF 0.70 pro Kilometer;
- Pflege-, Verbrauchs- und Einwegmaterialien nach effektivem Aufwand;
- Näharbeiten (Nämeli, etc.) an Privat- und Leibwäsche sowie deren Unterhalt (Flickarbeiten, kleine Änderungen) oder Ergänzungen bzw. Ersatz zu CHF 45.00 pro Stunde, Verrechnung nach effektivem Aufwand;
- Chemische Reinigung von privaten Kleidungsstücken;
- Konsumationen in der Cafeteria;
- Getränke zu den Mahlzeiten (Süsswasser, Bier, Wein);
- Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus in Begleitung einer Fachperson oder erfahrenen Pflegehilfe pro Stunde CHF 45.00;
- Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren, Porti;
- Kosten für Installationen und Reparaturen eigener Apparate;
- selbstverschuldete Sachschäden;
- Zimmerservice aus Komfortgründen;
- Kosten für Coiffeur, Manicure und Pedicure;
- Zwischenmahlzeiten;
- Vorkehrungen im Todesfall;
- andere Extraleistungen;
- Arbeiten die in Arbeitsstunden abgerechnet werden und nicht speziell erwähnt werden, werden zum Stundenansatz von CHF 45.00 berechnet.

Art. 2.5 **Auswärtigen-Zuschlag**

Bewohner/innen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Buchs haben oder ihre Schriften bei Heimeintritt noch nicht seit drei Jahren deponiert haben, müssen während vier Jahren einen Zuschlag auf die Grundtaxe von CHF 10.00 pro Person und Tag bezahlen.

Art. 3 A Grundtaxen pro Tag (Pension)

Grundtaxe pro Tag	Einer-Belegung	Doppelbelegung
Haus B		
Zimmer (Standard)	115.00	Nicht möglich
Zimmer (Standard); Nr. 150, 151, 250, 251, 357	115.00	200.00
Zimmer (Standard plus); Nr. 161, 353, 354, 358	120.00	210.00
Zimmer (Luxe); Nr. 452, 453	125.00	220.00
Zimmer (Luxe plus); 362, 363	135.00	240.00
Zimmer; Nr. 352	135.00	240.00
Haus A		
Zimmer mit Balkon oder ohne Balkon	120.00	Nicht möglich
Wiedenpark (Haus D)		
Wohngruppe	135.00	270.00
Tagesbetreuung	90.00	

Angaben in CHF

Art. 3 B Grundtaxen pro Tag (Pflege und Betreuung)

	Pflege- u. Betreuungs- taxen pro Tag	Pflegetaxen	Betreuungs Grundtaxe	Anteil Krankenkasse	Anteil Pflegetaxen Bewohner	Anteil Stadt Buchs	Total Selbstbehalt Bewohner
1	49.00	14.00	35.00	9.00	5.00	0.00	40.00
2	62.00	27.00	35.00	18.00	9.00	0.00	44.00
3	80.00	45.00	35.00	27.00	18.00	0.00	53.00
4	95.00	60.00	35.00	36.00	21.60	2.40	56.60
5	120.00	85.00	35.00	45.00	21.60	18.40	56.60
6	139.00	104.00	35.00	54.00	21.60	28.40	56.60
7	154.00	119.00	35.00	63.00	21.60	34.40	56.60
8	173.00	138.00	35.00	72.00	21.60	44.40	56.60
9	197.00	162.00	35.00	81.00	21.60	59.40	56.60
10	206.00	171.00	35.00	90.00	21.60	59.40	56.60
11	226.00	191.00	35.00	99.00	21.60	70.40	56.60
12	253.00	218.00	35.00	108.00	21.60	88.40	56.60

Angaben in CHF

Art. 4 Tax- bzw. Preisreduktionen

Art. 4.1 Reduktion bei den Taxen für Grundleistungen

Eine Reduktion von CHF 10.00 pro Tag, ab dem ersten Tag, auf die Taxen für Grundleistungen wird gewährt:

- a) bei einem stationären Spitalaufenthalt;
- b) bei Todesfall;
- c) bei Übertritt in ein anderes Heim;
- d) bei freiwilliger Abwesenheit, sofern die Abwesenheit länger als drei aufeinanderfolgende Tage dauert und sieben Tage vor Beginn der Stationsleitung gemeldet wird.

Art. 4.2 Reduktion bei den Pflegezuschlägen

Der Pflegezuschlag entfällt - unabhängig vom Grund der Abwesenheit - ab dem ersten Abwesenheitstag des Bewohners bzw. der Bewohnerin.

Art. 5 Weitere Bestimmungen

Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet (Grundtaxe und Pflegezuschlag). Bei jedem Austritt (auch nach einem Ferienaufenthalt) wird eine Pauschale von CHF 200.00 als Unkostenbeitrag für die besonderen Umtriebe und Zimmerreinigung verrechnet.

Bei Übertritt in ein Pflegeheim erlischt der Bewohnervertrag ohne Kündigung. Die Grundtaxe pro Tag wird jedoch ab Übertritt bis zur Weitervermietung bis maximal 30 Tage weiter verrechnet, wobei das Zimmer durch die Angehörigen zu räumen ist. Wird das Zimmer nicht innerhalb der genannten Frist geräumt, so erfolgt die Räumung unter Kostenfolge durch das Heim.

Im Todesfall wird eine Pauschale von CHF 250.00 für die entsprechenden Vorkehrungen (Organisatorische Massnahmen sowie Information an die Amtsstellen und an den zuständigen Arzt) sowie die Zimmerreinigung erhoben. Die Grundtaxe pro Tag ab dem Todestag wird bis zur Weitervermietung maximal 30 Tage weiter verrechnet. Wird das Zimmer nicht innerhalb der genannten Frist durch die Angehörigen geräumt, so erfolgt die Räumung unter Kostenfolge durch das Heim.

Art. 6 Rechnungsstellung / Zahlung

Die Rechnungen werden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind innert 20 Tagen, rein netto, zu bezahlen. Zur Zahlung ist zwingend das Lastschriftverfahren (LSV) anzuwenden. Die nötigen Formulare stellt die Heimverwaltung zur Verfügung.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Vom Stadtrat erlassen am 26. September 2016¹.

Stadtrat

Daniel Gut
Stadtpräsident

Markus Kaufmann
Stadtschreiber

¹ SRB 2016/143 vom 26. September 2016